

27.02.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Rzu **Punkt** der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte
(Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz, LuftNaSiG)

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

VP
R**1. Zu § 1 Abs. 1**

In § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz dient der Sicherung des Nachweises der Eigentümerstellung und der Kontrolle von Luftfahrtunternehmen für die Aufrechterhaltung der Luftverkehrsbetriebsgenehmigung und der Luftverkehrsrechte (luftverkehrsrechtliche Befugnisse) und findet Anwendung auf börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz im Inland (Gesellschaften), die ein Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (Abl. EG Nr. L 240 S. 1) betreiben, und auf ihre Aktionäre."

Ausgeliefert am 27. FEB. 1997

(noch Ziffer 1)

Als Folge

- sind in § 4 Abs. 1 und 3 und § 5 Abs. 1 Satz 1 jeweils die Wörter
"in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten" zu streichen
und die Wörter
"Luftverkehrsbetriebsgenehmigung oder der Luftverkehrsrechte"
durch die Wörter
"luftverkehrsrechtlichen Befugnisse" zu ersetzen;
- ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Wort "erneuten" zu streichen;
- sind in § 5 Abs. 3 die Wörter
"§ 1 Abs. 1 Nr. 1"
durch die Wörter
"der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung des Rates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen dienen der Ausräumung möglicher Bedenken im Hinblick auf Gemeinschaftsrecht, insbesondere auf das in Artikel 6 des EG-Vertrages enthaltene Diskriminierungsverbot, ohne daß dadurch die Erhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet würde.

Die Informations-, Verhinderungs- und Abwehrinstrumente bleiben in ihrer Wirksamkeit erhalten und werden soweit wie möglich, d. h. weiter als im vorliegenden Entwurf bisher vorgesehen, von der Gesetzesebene auf die Satzungsebene verlagert und damit in die Zuständigkeit der betroffenen Gesellschaft gelegt.

VP
R

2. Zu § 2 Abs. 2 und 3

In § 2

- a) sind in Absatz 1 die Wörter
"nach Maßgabe"
durch die Wörter
"gemäß § 68 Abs. 2 des Aktiengesetzes im Sinne"
zu ersetzen;
- b) ist der Absatz 3 zu streichen.

(noch Ziffer 2)

Begründung:

Mit diesen Änderungen bzw. Streichungen werden die Bestimmungen über die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Aktien von der Gesetzes-ebene auf die Satzungsebene verlagert. Durch den Einschub in Absatz 1: "im Sinne dieses Gesetzes" werden der satzungsmäßigen Ausgestaltung die gebotenen engen Grenzen gesetzt. Hierzu gilt selbstverständlich, daß die Gesellschaft dabei auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten hat.

VP
R

3. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zeitraum von drei Monaten erscheint zu kurz und sollte daher auf vier Monate verlängert werden.

VP
R

4. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung des Satzes 3 in Absatz 2 wird das Gesetz um eine entbehrliche Bestimmung erleichtert.

VP
R

5. Zu § 5

In § 5 ist

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die nach Absatz 1 durch die Hauptversammlung erteilte Ermächtigung darf nur ausgeübt werden, wenn

1. aus dem Aktienbuch oder aus einer Meldung nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes hervorgeht, daß sich eine Stimmenmehrheit oder eine beherrschende Beteiligung im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes im Besitz solcher Aktionäre befindet, deren Aktienbesitz der Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftver-

(noch Ziffer 5)

kehrsrechtlichen Befugnisse entgegensteht, und dadurch diese Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, und

2. durch diese Umstände die luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet sein können, und
3. es der Gesellschaft aus Gründen eines sonst drohenden schwerwiegenden Nachteils nicht zumutbar ist, durch die nach § 4 zulässigen Maßnahmen die Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse wiederherzustellen, oder diese Maßnahmen nach Lage des Einzelfalls für diesen Zweck nicht geeignet sind. "

b) Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Weisen die betroffenen Aktionäre den Vollzug der Veräußerung nicht innerhalb der Nachfrist nach, kann der Vorstand durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern die zu veräußernden Aktien für verlustig erklären. In der Bekanntmachung sind die für verlustig erklärten Aktien mit ihren Unterscheidungsmerkmalen anzugeben. Soweit Urkunden über die Aktien ausgegeben sind, werden anstelle der alten Urkunden neue Urkunden ausgegeben. Diese Aktien sind unverzüglich gegen Entgelt an die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine für die Übernahme zuständige staatlich kontrollierte Stelle bestimmen. Das Entgelt bestimmt sich nach dem jeweils höheren Betrag, wie dieser sich aus dem zuletzt vor dem Tag der ersten Bekanntmachung der Aufforderung zur Veräußerung an der inländischen Börse mit dem größten Umsatz in diesen Aktien festgestellten Kurs oder aus dem zuletzt vor Ende der Nachfrist an dieser Börse festgestellten Kurs ergibt. Das Entgelt steht abzüglich der Aufwendungen für die Übertragung dem betroffenen Aktionär zu."

(noch Ziffer 5)

Als Folge zu b

- sind in § 5 Abs. 1 die Wörter
"der Aktien für verlustig erklärt zu werden"
durch die Wörter
"der Aktien nach Maßgabe des Absatzes 7 verlustig zu gehen"
zu ersetzen;
und
- sind in § 5 die Absätze 8 und 10 zu streichen.

Begründung:

Aktien, welche gemäß Absatz 7 durch die Gesellschaft für verlustig erklärt werden, sollten nicht über einen Börsenmakler unmittelbar dem Markt zugeführt werden, sondern im Sinne eine "Renationalisierung" (nach früherer Privatisierung aus der staatlichen Hand) direkt vom Staat oder einer von ihm bestimmten und kontrollierten Stelle aufgenommen werden. Eine solche Ausgestaltung entspräche nach Artikel 222 EGV dem Prinzip der Neutralität des Gemeinschaftsrechts bezüglich des öffentlichen und privaten Eigentums und würde damit möglichen gemeinschaftsrechtlichen Einwänden begegnen.

VP
R

6. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen.

"Der Vorstand hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 70 der Börsenzulassungsverordnung unverzüglich nach Einberufung der Hauptversammlung die Stimmenverhältnisse nach Nationalitäten bekanntzugeben."

Begründung:

Diese Änderung ist als Folge zu den vorangegangenen notwendig, vermeidet darüber hinaus aber auch durch die Entkopplung der Einberufung einer Hauptversammlung von der Informationspflicht das Risiko einer fehlerhaften Einberufung von Hauptversammlungen.